OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000219/5/ER

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G P, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2017, GZ: VetR96-9-2017, wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. März 2017, VetR96-9-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), da sie es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass sie am 27. Februar 2017 um 16:30 Uhr auf ihrem Anwesen in S, N 9, mindestens drei Hühner im Freibereich herumlaufen lassen habe, obwohl diese gemäß § 8 Abs 1 der Geflügelpestverordnung einer Stallpflicht unterlegen seien. Die Bf habe mindestens drei Hühner nicht in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, gehalten. Dadurch sei der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot nicht hintangehalten bzw der Kontakt zu wildlebenden Wasservögeln nicht ausgeschlossen gewesen.
Die Bf habe dadurch § 8 Abs 1 Geflügelpestverordnung iVm § 63 Abs 1 lit c Tierseuchengesetz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt auf einer Anzeige der Polizeiinspektion N basiere. Im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren habe die Bf angegeben, dass es sich bei den vorgefundenen Hühnern nicht um ihre gehandelt habe. Dem stehe jedoch die Anzeige der PI N entgegen, wonach die freilaufenden Hühner auf dem Grundstück der Bf gesehen worden seien, die Bf sei aufgefordert worden, die Hühner einzusperren, dieser Aufforderung sei die Bf nachgekommen. Die freilaufenden Hühner seien zudem fotografiert worden. Da die Beamten der PI N am Tag der Übertretung mit der Bf persönlichen Kontakt gehabt hätten und die Bf der Aufforderung, die Hühner einzusperren nachgekommen sei, stehe für die belangte Behörde fest, dass es sich um die Hühner der Bf gehandelt habe, weshalb sie die Verwaltungsübertretung zu verantworten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie rechtsfreundlich vertreten beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie ihre Hühner ordnungsgemäß in einem angeschlossenen Stall verwahrt gehabt habe. Es habe keine Möglichkeit für die Hühner bestanden, ins Freie zu gelangen. Bei den wahrgenommenen Hühnern könne es sich nur um fremde Hühner handeln. Es sei für die Bf unergründlich, aus welchem Grund der eingeschrittene Beamte davon ausgegangen sei, dass die von ihm wahrgenommenen Hühner im Eigentum und in der Verwahrungspflicht der Bf gestanden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 25. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der eingeschrittene Beamte der PI N zeugenschaftlich einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 27. Februar 2017 zeigte ein Nachbar der Bf diese an, da auf ihrem Grundstück mehrere Hühner frei umherliefen. Bei Eintreffen der Beamten der PI N wurden vom Grundstück des Anzeigers aus mehrere Hühner auf dem Grundstück der Bf frei umherlaufend gesichtet und fotografiert. Danach suchte der meldungslegende Polizist die Bf auf und informierte sie über die freilaufenden Hühner auf ihrem Grundstück. Die Bf gab gegenüber dem Polizisten an, dass dies nicht ihre Hühner seien, ihre Hühner befänden sich in einem Stall, davon könne sich der Polizist überzeugen. Die Bf zeigte dem Polizisten daraufhin ihren Hühnerstall. Der Zeuge nahm in diesem Stall akustisch Hühner wahr, er schaute aber nicht in den Stall hinein. Die freilaufenden Hühner konnten zu diesem Zeitpunkt vom Polizisten nicht mehr wahrgenommen werden. Er hat nicht beobachtet, dass die Bf diese Hühner eingefangen hat. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf Halterin der auf ihrem Grundstück freilaufenden Hühner war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus der Einvernahme des meldungslegenden Polizisten. Der Polizist gab an, dass es sein könne, dass die Bf die Hühner in dem Zeitraum eingefangen hat, in dem er mit dem Nachbarn der Bf, der diese Angezeigt hat, gesprochen hat. Er wolle ihr das aber nicht vorwerfen. Der Zeuge gab ferner an, er habe deutlich akustisch wahrgenommen, dass sich im Hühnerhaus der Bf Hühner befunden haben, er hat aber – trotz Aufforderung der Bf – nicht in das Hühnerhaus geschaut. Auch gab der Zeuge an, während der Amtshandlung zwar Hühner akustisch wahrgenommen zu haben, besondere Geräusche und Schreie, die auf ein Einfangen schließen lassen könnten, waren ihm aber nicht erinnerlich.
Zumal der Zeuge zwar Hühner auf dem Grundstück der Bf wahrgenommen hat, diese der Bf jedoch nicht zuordnen konnte und insbesondere auch keinen Blick in das Hühnerhaus der Bf geworfen hat, wodurch er die dort gehaltenen Hühner mit den zuvor fotografierten freilaufenden vergleichen hätte können, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf Halterin der auf ihrem Grundstück vorgefundenen freilaufenden Hühner war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Abs 1 des mit „Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ überschriebenen § 8 der Geflügelpest-Verordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 10/2017 sind Geflügel

und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in den in Anlage 1 genannten Gebieten dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Gemäß Anlage 1 der Geflügelpest-Verordnung galt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Österreich als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.

Gemäß § 59 Geflügelpest-Verordnung sind für den Fall des Verstoßes gegen diese Verordnung folgende Bestimmungen anzuwenden:
1. (...)
2. bei Verstößen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung Abschnitt VIII TSG (Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen).

Gemäß § 63 Abs 1 lit c Tierseuchengesetz in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen, wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 19, 20, 22, 24, 31a, 32 und 42 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf Halterin jener freilaufenden Hühner war, die auf ihrem Grundstück vorgefunden wurden.
Zumal sich die Vorschrift des § 8 Abs 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend der Überschrift dieser Vorschrift nur an Halter von Tieren und nicht an Personen richtet, auf deren Grundstück sich Tiere befinden, deren Halter sie nicht sind bzw

deren Halter nicht festgestellt werden kann, konnte die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

IV. Das Strafverfahren war daher im Ergebnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Bei diesem Ergebnis war der Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu § 45 Abs 1 Z 1 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der im ggst Erkenntnis nicht abgegangen wurde. Es war daher keine Rechtsfrage zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter